

Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
Seewiesenstraße 19 – 23 · 71334 Waiblingen

Zweckverband Strohgäubahn
Herrn Rotermund
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Württembergische
Eisenbahn-Gesellschaft mbH
Seewiesenstraße 19 - 23
71334 Waiblingen

Tel.: +49 (0) 7151 30380 - 0
Fax: +49 (0) 7151 30380 - 19

info@weg-bahn.de
www.weg-bahn.de

Geschäftsführer:
Horst Wendeisen (Vorsitzender)
Jens-Ulrich Beck

Ansprechpartner: Ulrich Scherer
Tel.: +49 (0) 7151 303 80 51
Fax: +49 (0) 7151 303 80 19
Ulrich.Scherer@transdev.de

Seite 1/2
Waiblingen, 15.08.2022

Stellungnahme der WEG zum Bauvorhaben "Neubau von drei Dreifamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage", Eisenbahnstr. 2/1 bis 2/3 in Hemmingen

Sehr geehrter Herr Rotermund,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage zu o. g. Bauvorhaben.

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft (WEG) hat als Betreiberin der Strohgäubahn aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Bauvorhaben, soweit die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Durch Beleuchtungseinrichtungen, Leuchtreklametafeln, reflektierende Bauteile udgl. darf es nicht zu Blendungen bei den Triebfahrzeugführern der Strohgäubahn kommen.

- Gleiches gilt bei Installation von Photovoltaikanlagen.
- Anpflanzungen sind so zu gestalten, dass die Signalsicht der Triebfahrzeugführer nicht beeinträchtigt wird.
- Sollten Leitungskreuzungen mit der Eisenbahn erforderlich werden, sind zuvor Kreuzungsverträge mit dem Zweckverband Strohgaubahn (ZSB) zu schließen.
- Es darf kein Oberflächen- oder Abwasser auf das Bahngelände geleitet werden.
- Um zu verhindern, dass Personen in den Gefahrenbereich der Bahn gelangen können, ist entlang der Bahngrenze ein Zaun zu errichten.
- Die Standsicherheit der Bahnanlagen darf durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Hier sei speziell auf die Errichtung der Tiefgarage und deren Zufahrt hingewiesen. Sollte der Druckbereich des Gleises bei Aushubarbeiten tangiert werden, sind die Vorgaben für Erdbauwerke gemäß DB-Ril 836 zu beachten. Der Nachweis ist der WEG rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Dies ist auch bei Leitungsgräben zu beachten.
- Die Zufahrt zur Tiefgarage ist mittels Mauern, Aufkantungen o. ä. so zu gestalten, dass keine Fahrzeuge in den Gefahrenbereich der Bahn gelangen können.
- Während der Bauarbeiten muß gewährleistet sein, dass keine Arbeitskräfte, Maschinen (hierzu zählen beispielsweise auch Kranausleger), Baustoffe oder Aushub-/Abbruchmaterial in den Gefahrenbereich des Gleises gelangen können. Sollte dies dennoch nötig werden, ist die WEG mindestens vier Wochen vor Beginn dieser Arbeiten zu informieren, damit die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Hierdurch ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- Wir gehen davon aus, dass Kräne eingesetzt werden. Sollten diese in den Gefahrenbereich der Bahn einschwenken können, sind zuvor rechtzeitig Kranaufstellungsvereinbarungen mit der WEG abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Arnhold


Ulrich Scherer

Anlagen:
keine